

Kollektivvertrag

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugungspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelrezept 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 3

68. Jahrgang

Berlin, den 16. April 1930

Nummer 31

Sariftlicher Urlaub

Wie bei allen Manteltarifverhandlungen der Nachkriegszeit spielte auch bei den diesjährigen Verhandlungen über die Abänderung unseres Tarifs die Bessergestaltung unserer tariflichen Ferienbestimmungen eine sehr wesentliche Rolle. Leider war es nicht möglich, die gestellte Forderung nach einer allgemeinen Erhöhung der Ferientage durchzusetzen. Immerhin ist aber insofern ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen, als es erneut gelungen ist, den schon einmal in der Nachkriegszeit tariflich praktisch gewordenen Gedanken der **Verzinsung der Ferien**, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, zur Anerkennung zu bringen. Dieser einzig richtige und gerechte Maßstab der Ferienbemessung stößt aber bei der Gegenseite auf den heftigsten Widerstand, und man kann nur wünschen, daß in Zukunft auf Unternehmensebene etwas mehr „Männer von Format“ im sozialfortschrittlichen Sinne in die Erscheinung treten, um unsere Ferienbestimmungen mehr als bisher den veränderten Zeitverhältnissen anpassen zu können. Schließlich könnte man ja der Gegenseite die kleine Tiselkeit vergehen, wenn sie — fugend auf Erinnerungen an frühere Jahrzehnte — die vorbildlichen und den damaligen Zeitverhältnissen weit vorausweisende Entwicklung des Tarifgedankens im Buchdruckgewerbe ab und zu hervorhebt. Nur sollte man sich dann nicht damit begnügen, bezüglich der sozialen Bestimmungen im gleichen zögernden Schritt und Tritt mit den anderen zu marschieren und sich trotzdem mit sozialpolitischen Bekenntnissen vor der Öffentlichkeit zu brüsten. Von der Erinnerung und dem Bekenntnis hat die Gewerkschaft nichts. An ihren Taten, nicht an ihren Worten soll ihr **die Welt messen!** Ganz mit Recht wies einer der Gewerkschaftsvertreter bei den letzten Verhandlungen darauf hin, daß der Arbeiter gerade in der Bemessung der Ferien einen Wertmesser sehe, wie er nicht nur als Arbeitssubjekt, sondern als Mensch gewertet werde. Schon allein unter diesem Gesichtswinkel bleibt es zu bedauern, daß der Gedanke der **Verzinsung der Ferien** nicht allgemein zur Anerkennung gekommen ist.

Durch die neugeschaffene Bestimmung zu § 10 Ziffer 6a, wonach jeder Gehilfe bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe wie bisher drei Arbeitstage, bei Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe und mindestens zehnjähriger Berufszugehörigkeit sechs Arbeitstage zu erhalten hat, ergeben sich nun für dieses Jahr folgende Ferienansprüche:

Bei Konditionsantritt innerhalb der Zeit	Urlaub
vom 2. August 1929 bis 1. Februar 1930 ohne 10jähr. Berufszugehörigkeit als Gehilfe	3 Tage
vom 2. August 1929 bis 1. Februar 1930 und mindestens zehnjähriger Berufszugehörigkeit als Gehilfe	6 Tage
vom 2. August 1928 bis 1. August 1929	6 Tage
vom 2. August 1927 bis 1. August 1928	7 Tage
vom 2. August 1926 bis 1. August 1927	8 Tage
vom 2. August 1925 bis 1. August 1926	9 Tage
vom 2. August 1924 bis 1. August 1925	10 Tage
vom 2. August 1923 bis 1. August 1924	11 Tage
vom 2. August 1923 bis 1. August 1923	12 Tage

Erläuternd sei hierzu bemerkt, daß die Bestimmung bezüglich der Anrechnung einer zehnjährigen Berufszugehörigkeit bei den mehr als sechs Monate im Geschäft tätigen Kollegen erstmalig nur für die Gehilfen in Frage kommt, deren Eintritt zwischen dem 2. August 1929 und 1. Februar 1930 erfolgt ist. Eine Rückrechnung zugunsten vor dieser Zeit eingetretener Gehilfen findet also nicht statt. Nachträglich ist jedoch zwischen den Vertragsparteien klargestellt worden, daß vom Jahre 1931 ab diese zwischen dem 2. August 1929 und 1. Februar 1930 eingetretenen Kollegen dann in Anwendung der Bestimmung des § 10 Ziffer 6d — also nach je einem weiteren Beschäftigungsjahr im Betriebe — einen Ferientag mehr zu erhalten haben. Hierbei ist noch wichtig, festzustellen, daß diese Bestimmung auch füngemäß für die folgenden Jahre gilt. Wer also dann in der Folgezeit zwischen dem 2. August 1930 und dem 1. Februar 1931 in Kondition tritt und am 1. August 1931 zehn Berufsjahre hinter sich hat, kann im Jahre 1931 erstmalig wieder sechs Tage, 1932 dann sieben Tage und so fortfahrend beanspruchen. Wir betonen dies besonders deshalb, weil nach einer etwas eignen Kommentierung der „Zeitschrift“ Nr. 27 vom 4. April die Auslegung möglich war, daß die neue tarifliche Bestimmung bezüglich der Berufszugehörigkeit nur

für das Jahr 1930 Gültigkeit hätte. Dem ist jedoch nicht so; denn diese Bestimmung gilt für die Gesamtdauer des neuen Tarifs.

Des weiteren ist noch die Abänderung der Fußnote zu § 10 hervorzuheben. Bekanntlich ist nach der Ziffer 6d die Höchstzahl der Ferientage für Orte unter 25 000 Einwohnern auf zehn beschränkt, doch konnte (nach der früheren Fußnote) auch für diese Orte als Ausnahme eine Höchstzahl von 12 Ferientagen festgesetzt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen der Fußnote gegeben waren. Jetzt ist der Wortlaut dahin abgeändert worden, daß das Wort „ausnahmsweise“ in Fortfall gekommen ist und für diese Orte bis zu zwölf Tagen Ferien festgesetzt werden können, wenn an sich die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auf Grund dieser Abänderung wird es möglich sein (diesbezügliche Anträge stehen bereits zur Verhandlung), für eine weitere Anzahl von Orten unter 25 000 Einwohnern die Höchstzahl der Ferientage von zehn auf zwölf heraufzusetzen.

Ist dagegen die Einwohnerzahl eines Ortes seit der letzten Volkszählung 1925 auf über 25 000 gestiegen, so tritt hier automatisch die höhere Zahl von Ferientagen in Kraft, wie vom Reichsarb. Schiedsamt (24. Juli 1923) in einem ähnlichen Fall bereits entschieden wurde. Auch Eingemeindungen dürften hierfür in Frage kommen, da nach einer weiteren Entscheidung des Reichsarb. Schiedsamts (8. November 1928) kommunalpolitische Änderungen, z. B. beim Ortszuschlag, zu berücksichtigen sind. Was bei der einen Tarifbestimmung recht ist, muß auch bei der anderen billig sein.

Zugewöhnt ist der Urlaub innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober, wenn die sich aus der Aufstellung ergebende Beschäftigungszeit im Betriebe vorausgesetzt ist. Unter Beschäftigungszeit rechnet im Sinne unserer Tarifbestimmungen nun nicht nur die Zeit der wirklichen Tätigkeit im Betriebe, sondern zählen hierfür auch eventuelle Krankheitswochen mit. (Reichsarb. Schiedsamt vom 25. November 1924.)

Für den Urlaubsanspruch der Neuausgelernten ist zu beachten, daß der junge Gehilfe erstmalig sechs Tage Urlaub erhält, sofern er noch über den 1. Juni hinaus im Geschäft verbleibt. Nun ergeben sich vielfach Differenzen, indem diese Kollegen glauben, im nächsten Jahre nach Ziffer 6c einen Ferientag mehr beanspruchen zu können. Durch das Reichsarb. Schiedsamt ist der Rechtszustand in einem Urteil vom 5. Juli 1927 aber dahin festgelegt worden, daß diese Kollegen dann im nächsten Jahre — also dem ersten vollen Gehilfenjahre — auch nur wieder sechs Tage Urlaub erhalten, um mit den anderen im Geschäft tätigen Kollegen gleichgestellt zu werden. In der Entschädigung kommt zum Ausdruck, daß es sich bei dem erstmaligen Urlaub von sechs Tagen um eine Sonderregelung handle, da diese Gehilfen sonst auf Grund ihrer kurzen Gehilfen-tätigkeit überhaupt keinen Anspruch auf Urlaub hätten. Lerne ein Gehilfe also z. B. am 1. April 1929 aus, so bekam er im Vorjahr sechs Tage Urlaub. In diesem Jahre hat er dann den gleichen Anspruch, und erst vom nächsten Jahre ab erhält er einen Ferientag mehr, wie es die Ziffer 6c vorschreibt.

Eine freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder eine kündigungslose Entlassung auf Grund des § 123 der GD, gilt als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, so daß bei einem Wiedereintritt in die Firma die vorherige Betriebszugehörigkeit nicht mitrechnet. Nur bei Entlassung wegen Arbeitsmangels oder Lösung des Arbeitsverhältnisses nach § 124 der GD kommt die frühere Betriebszugehörigkeit in Anrechnung, wenn die Unterbrechung weniger als 13 Wochen beträgt. Grundsätzlich ist der Urlaub zu bezahlen, wenn der Gehilfe während der Urlaubsperiode (15. April bis 15. Oktober) zur Entlassung kommt. Eine Ausnahme bildet nur die Entlassung nach § 123 der GD, oder wenn der Gehilfe selbst das Arbeitsverhältnis kündigt. Die in den meisten Betrieben aus rein praktischen Gründen eingeführten Urlaubslisten, die die Termine der einzelnen Urlaubszeiten festlegt, ist also für den Anspruch auf Bezahlung unerheblich.

Urlaubsantritt, Reihenfolge des Urlaubs usw. bestimmt an sich die Geschäftsleitung, doch bringt § 10 des Tarifs in Ziffer 12 deutlich zum Ausdruck, daß nach Möglichkeit den Wünschen der einzelnen Gehilfen bei Festlegung des Urlaubs Rechnung getragen werden soll. Bei

Meinungsverschiedenheiten soll die Betriebsvertretung vermittelnd angerufen werden.

Eine Auflösung der Ferien durch Geld oder die Verrechnung mit eventuellen Krankheitstagen ist unzulässig, ebenso, daß ein Gehilfe während der Ferienzeit andere Arbeiten gegen Entgelt verrichtet. Durch diese Bestimmung soll Mißbrauch nach beiden Seiten vorgebeugt werden. Einmal sollen damit Prinzipale getroffen werden, die lieber den Urlaub bezahlen als die Freizeit geben, und zum andern soll der Gehilfe auch wirklich den Urlaub zur Erholung von der Berufsarbeit und Kräftigung seiner Gesundheit verwenden. Ein Ausnahmefall soll die Auflösung der Ferien eventuell in kleinen Provinzorten möglich sein, doch nur im beiderseitigen Einverständnis, wenn eine Ersatzkraft (wie z. B. für Rotationsdrucker oder ähnliche Spezialarbeiter) nicht beschafft werden kann. Die jetzige Lage des Arbeitsmarktes mit seinem hohen Arbeitslosenstand läßt es aber wohl beinahe unmöglich erscheinen, daß bei ernsthaftem Bemühen eine Ersatzkraft nicht beschafft werden könnte.

War die Anrechnung des tariflichen Urlaubs auf die Kündigungsfrist zwischen den Vertragsparteien bisher immer noch strittig, trotzdem das frühere Tarifamt die Angalmigkeit einer solchen Anrechnung festgelegt hatte, welcher Standpunkt auch nach wie vor von uns vertreten wurde, so ist jetzt durch eine Reichsarb. Schiedsamtsentscheidung vom 28. August 1929 (eine gleiche Entscheidung war schon unterm 9. Juli 1929 ergangen) festgelegt, daß eine solche Anrechnung zulässig ist. Begründend wurde hierzu ausgeführt, daß der Ferienanspruch des Gehilfen darin besteht, daß er für die ihm tariflich zustehende Zeit unter Fortbezug seines Lohnes von der Mitarbeit im Betrieb befreit ist. Und dieser Anspruch besteht gegebenenfalls bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, d. h. bis zur Entlassung. Dafür, daß er bereits bei der Kündigung sein Ende erreicht und sich nunmehr in eine Geldforderung umwandelt, gebe weder das Gesetz noch der Tarif eine Handhabe. Können dem Gehilfen die ihm zustehenden Ferien nicht gewährt werden, so ist er naturgemäß und nach stehender Praxis zu entschädigen, und zwar, da es nicht anders möglich ist, durch Geldzahlung. Solange aber die Ferien noch gewährt werden können, besteht ein Anspruch auf Zahlung nicht. — In dem Urteil vom 9. Juli 1929 wurde dabei noch zum Ausdruck gebracht, daß eine Kündigung während der Ferien — wenn also z. B. bei 14 Tagen Ferien nach acht Tagen zum Ferienausgang gekündigt wird — im Einzelfall eine unbillige Härte für den betreffenden Gehilfen bedeuten könnte, gegen die ihm möglicherweise der Einpruch nach § 84 Ziffer 4 des BKG. zusehe. In dem Urteil vom 23. August 1929 wird dagegen noch festgelegt, daß generell jeder Arbeitstag — gleichviel welche Stundenanzahl nach der geschäftsüblichen Arbeitszeit darauf entfallen — als ein Ferientag gelte. Doch darf es keine Firma so einrichten, wie es in dem betreffenden Klagefall von der Firma verlangt wurde, daß alle Gehilfen ihre Ferien grundsätzlich mit dem Sonnabend und seiner kürzeren Arbeitszeit zu beginnen haben.

Als Lohn für die Ferienzeit ist der vereinbarte Wochenlohn zu zahlen, also Tariflohn (einschließlich Maschinensetzer oder Korrektorenzuschlag) zuzüglich Leistungszulage. Schichtzulage bleiben dagegen außer Ansatz, wenn nicht für längere oder ununterbrochene Nacharbeit ein entsprechender fester Wochenlohn oder für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein alle Wochen gleichbleibender Pfandlohn vereinbart ist. — Für Wiedereintritt kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

Bei Kurzarbeit ist jetzt, nach der abgeänderten Bestimmung hierüber, nur noch ganz allgemein derjenige Lohn zu zahlen, der dem Gehilfen zustehen würde, wenn er der gleichen Zeit gearbeitet hätte. Damit erhält der Kurzarbeiter also auch nur nach dem Kurzarbeiterlohn als Ferienlohn. Diesen Kurzarbeiterlohn als Ferienlohn erhält er dann auch nur als Ferienentschädigung, wenn er anschließend an die Kurzarbeit innerhalb der üblichen Ferienperiode zur Entlassung kommt. Es ist auf diesen Nachteil bei allen Vereinbarungen über die Kurzarbeit innerhalb der Ferienperiode sehr wohl zu achten.

Für die Auszahlung des Urlaubslohn vor Eintritt des Urlaubs besteht eine zwingende Tarifbestimmung, doch hat sich die Prinzipalvertretung schon bei den Tarifverhandlungen im Jahre 1925 bereit erklärt,

dahin zu wirken, daß solchen Wünschen der Gehilfen — und diese werden jedenfalls allgemein sein, da über eine gut gefüllte Rentenkasse wohl so gut wie kein Gehilfe verfügen wird — nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Für die Lehrlinge besteht der gleiche Urlaubsanspruch wie bisher; diese tarifliche Befristungsbestimmung ist in alle Befristungsordnungen übergegangen. Lehrlinge erhalten also im ersten Lehrjahr neun, im zweiten Lehrjahr acht, im dritten Lehrjahr sieben und im vierten Lehrjahr sechs Arbeitstage Urlaub.

Nun verweist die „Zeitschrift“ in ihrem Artikel in Nr. 27 auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsamtes vom 21. Januar 1928, wonach Handseher, die nur vorübergehend an der Sechsmaschine arbeiten, während des Urlaubs keinen Anspruch auf den 20prozentigen Maschinenführerzuschlag haben. Dieses Urteil stimmt an sich, muß aber als überholt bezeichnet werden, nachdem jetzt z. B. bei Kurzarbeit auch nur derjenige Lohn gezahlt wird, den der Gehilfe in seiner Arbeit bezogen hätte. In einer ähnlichen Streitfrage aus einem andern Tarif hat dann auch das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 8. Juni 1929 („Arbeitsrechts-Praxis“ Heft 9/1929) dahin entschieden, daß mangels einer tariflichen Bestimmung kein Grund zu einer Schmälerung des sonst zustehenden Arbeitsentkommens durch Wegfall eines tariflichen Zuschlages besteht, wenn der betreffende Arbeiter diese Arbeit auch während der Urlaubsperiode verrichtet haben würde.

Was die allgemein kritisierte Frage des Urlaubs bei Erkrankung anbelangt, so muß die „Zeitschrift“ in ihrem Artikel selbst zugeben, daß sich hier verschiedene Arbeitsgerichte auf den auch nach ihrer Ansicht allein richtigen Standpunkt gestellt haben, daß dieser Anspruch nicht erfüllt, wenn der Urlaub nicht innerhalb der Urlaubsperiode genommen werden kann. Die „Zeitschrift“ bekämpft diesen Standpunkt, während wir uns auf den von den Arbeitsgerichten bereits eingenommenen Standpunkt stellen können. So kommt z. B. ganz allgemein bei der Beurteilung dieser Frage der nachstehend zum Ausdruck gekommene Standpunkt des Reichsarbeitsgerichts (Urteil vom 13. März 1929 — „Arbeitsrechts-Praxis“ Heft 6/1929) in Betracht:

Die Erteilung des Urlaubs und die Weiterzahlung des Lohnes während der Ferientage ist keine Sache, die sich auf seine Befreiung für die Erfüllung seiner Pflichten und seine Arbeitsleistung, die im Falle nachträglicher Vertragsverletzung wieder entzogen oder versagt werden könnte, sondern sie ist vorliegend ein im bestehenden Tarifvertrag begründeter, im Klageweg verfolgbare Anspruch des Arbeitnehmers, sie stellt die vertragliche Gegenleistung für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit dar.

Damit muß also ein Urlaubsanspruch auch über den 15. Oktober hinaus gegeben sein, wenn der Gehilfe ohne sein eigenes Verschulden (wie es ja Krankheit ohne weiteres ist) nicht in die Lage kommt, den ihm zustehenden Urlaub innerhalb der Urlaubsperiode in natura zu nehmen. Aus dieser Ursache heraus der Firma ein bevorzuges Gehalt in Form des nicht zu gemöhnlichen Urlaubs oder des nicht zubehaltenden Entgelts zu machen, würde direkt dem Sinn dieser Definition widersprechen, da ja der Urlaub das Entgelt für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit darstellt. Und in einem Urteil des Leipziger Arbeitsgerichts heißt es ganz mit Recht, daß derjenige, der die Vorschriften eines Tarifs in einer Weise auslegt, die antizipiert, sich auf ein formales Recht nicht berufen kann.

Eine weitere in dieses Gebiet fallende Streitfrage ist bereits durch das Reichsarbeitsgericht unterm 19. September 1928 (RAG. 104/28) dahin entschieden worden, daß sich jeder Urlaubsanspruch ohne weiteres in einen Geldanspruch umwandelt, wenn der Gehilfe mit seinem Urlaub durch das Verhalten des Unternehmens in Verzug gerät und ihm der Urlaub nun nicht mehr „dem geordneten gleichartig und gleichwertig“ gegeben werden kann. Ebenso gilt erweiterter Urlaub vor Anspruch auf den tariflichen Urlaub nur dann als „vorübergehend“ und anrechenbar auf den Urlaub des nächsten Jahres, wenn dies ausdrücklich mit dem betreffenden Gehilfen vereinbart worden ist. (RAG. 8. Februar 1928, 57/27.)

Für Betriebsvertretungen ganz allgemein von Wichtigkeit sei demnach zum Schluß noch erwähnt, daß nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Juli 1929 — RAG. 50/29 („Arbeitsrechts-Praxis“ Heft 10/1929) eine Urlaubsabgeltung nicht etwa mit der Entschädigung aus Entlassung wegen unbilliger Härte verwechselt werden darf, sondern daß beide Ansprüche nebeneinander bestehen. Ebenso ist wiederholt dahin entschieden worden, daß bei Konkurs einer Firma der zustehende Urlaubsanspruch durch eine Entschädigung abgegolten ist, und daß es sich hierbei um eine „bevorrechtigte Forderung“ im Sinne der Konkursordnung handelt.

Kapitalbergabung durch Kartelle

Besondere Wandlungen, die sich im deutschen Kartellwesen der Kohlen- und Eisenindustrie anzubahnen scheinen, geben Veranlassung, einmal grundräßig den Fragen der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Kartelle nachzugehen. Es soll dabei nicht auf die allerdings sehr bedeutenden Wirkungen der Kartelle auf die Preisbildung hingewiesen werden, die darin bestehen, daß im allgemeinen die Preise in einer Kartellwirtschaft über den freien liegen, die im Zustand der freien Konkurrenzwirtschaft sich ergeben hätten, so daß eine kapitalistische Kartellwirtschaft immer Konsumentenausbeutung durch überhöhte Preise, dadurch Rückgang der Massenkaufkraft und Abfah-

rtze durch Unterkonjunktion zur Folge haben wird. Entscheidende Beeinflussungen, die unsere Wirtschaft in den letzten Jahren erfuhr und die zu schweren Krisenerscheinungen führten, finden hier weitgehend ihre Erklärung. Es soll vielmehr versucht werden, zwischen der so oft beredeten Kapitalnot und den Kartellwirkungen eine ursächliche Verbindung zu knüpfen. Wenn man den Beteuerungen der Unternehmerpresse Glauben schenken wollte, so ist zwar die alleinige Ursache der Kapitalnot, dieses Grundübels aller gegenwärtigen Wirtschaftsschwierigkeiten, die zu geringe Kapitalbildung, die wiederum damit zu erklären sei, daß infolge der zu hohen Löhne die Arbeiter und Angestellten einen zu großen Teil des volkswirtschaftlichen Gesamtproduktes für sich mit Beschlag belegten, so daß für Rückstellungen und notwendige Reserven keine genügenden Mittel zur Verfügung ständen. Auf die Löhne und Anzulänglichkeiten dieser Beweisführung ist häufig genug hingewiesen worden, um im einzelnen nochmals darauf eingehen zu müssen. Nicht nur findet die Kapitalbildung „von unten“ durch Sparmaßnahmen der breiten Massen der Bevölkerung keinerlei Berücksichtigung, ebenso wird die Kapitalbildung der öffentlichen Körperschaften, der Sozialversicherungsanstalten usw. außer acht gelassen, da fälschlicherweise die Funktion der Kapitalbildung in diesen Beweisführungen allein dem Unternehmer monopolisiert wird.

In der freien Konkurrenzwirtschaft führte die durch das Spiel von Angebot und Nachfrage ausgelöste automatische Selbststeuerung der Wirtschaft dahin, daß die Kapitalien sich so auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilten, daß im großen und ganzen jeder Wirtschaftszweig diejenige Kapitalmenge erhielt, die zur Befriedigung der Marktnachfrage erforderlich war. Wurde Kapital dadurch fehlgeleitet, daß in einem Wirtschaftszweig die Produktionsanlagen über das zur Befriedigung der Nachfrage notwendige Maß hinaus erweitert wurden, so ruhte die freie Konkurrenz nicht eher, bis durch Ausschaltung und Niederkonkurrieren von überflüssigen Unternehmungen der Produktionsapparat auf das unbedingt notwendige Ausmaß zurückgeführt war. Ein solcher Regulator fehlt der Kartellwirtschaft. In ihr richten sich die Preise nach den Gestehungskosten der angeschlossenen Unternehmungen, so daß bei wachsenden Kapitalkosten infolge Überkapitalisierung nicht eine Ausschaltung der entbehrlich gewordenen Unternehmungen erfolgt, sondern eine Erhöhung der Preise stattfindet. Da Kartellverträge zudem zeitlich befristet sind, und jedes Kartellmitglied mit der Möglichkeit rechnen muß, daß bei Erneuerung des Kartells die Quotenanteile neu vorgenommen werden, so ergibt sich sogar ein unmittelbarer Zwang für jedes einzelne Unternehmen, die hohen Kartellgewinne auch dann zu investieren, wenn auch die Befristungsquote eine Ausnutzung der erweiterten Anlagen nicht gestattet. Die Höhe des Zinsfußes, die in der freien Konkurrenz in Zeiten der Kapitalverknappung vor neuen Anlagen zurücktreten ließ, spielt jetzt grundräßig keine Rolle, da den Kartellpreisen die Gestehungskosten zugrunde gelegt werden und deshalb auch hohe Zinsfüße auf den Käufer abgewandt werden können. Was ist also die Folge? Im Kartellkapitalismus mag die Kapitalbildung noch so groß sein, niemals wird sie ausreichen, um den Kapitalmangel der kartellierten Unternehmungen zu befriedigen, da dieser grundräßig nicht stillbar ist. Kapitalbedarf und volkswirtschaftliche Leistungserfordernis stehen in keinem Zusammenhang. Die Wirtschaft ist der beste Beweis für diese Behauptung: Noch immer werden mit einem Kostenaufwand von mehreren hundert Millionen Mark neue Städtölanlagen zur Gewinnung von Salpeter gebaut, trotzdem die Produktionskapazität der alten Anlagen heute bereits nicht voll ausgenutzt werden kann. Im Kalbergbau würde der zehnte Teil der bestehenden Schächte längst ausreichen, um die Kalimenge zu fördern, die für die Befriedigung des heimischen Bedarfs und der Kaliausfuhr ausreichen würde. In der Kunstseidenindustrie können ebenfalls die bestehenden Produktionsstätten nicht ausgenutzt werden, trotzdem haben die großen Konzern Bauprogramme für Jahrzehnte aufgestellt. Die Beispiele ließen sich häufen und überall würde das offensichtliche Ergebnis sein: Die Kapitalnot beruht nicht auf mangelnder Sparlichkeit der breiten Massen, deren Einkommenshöhe schon heute in gar keinem Verhältnis zu der gewaltig gesteigerten Produktivität ihrer Arbeitskraft steht, der Kapitalmangel beruht vielmehr darauf, daß das gegenwärtige Wirtschaftssystem die Kapitalkräfte, die zur Verfügung stehen, nicht voll auszunutzen vermag, sondern durch Verschlebung vergeudet.

Werden nun die anfangs besprochenen Wandlungen im deutschen Kartellwesen, die wir darin erblicken, daß künftig die einzelnen Unternehmungen kein Interesse an der irrationalen Vergrößerung ihrer Anlagen haben werden, der Verschlebung von Kapital wirksam entgegenarbeiten? Die Möglichkeit einer solchen volkswirtschaftlich wünschenswerten Besserung soll nicht geleugnet werden. Aber es erscheint wichtig, daran zu denken, daß sowohl in der Eisenindustrie wie vor allem beim Kohlenbergbau es sich um Industriezweige handelt, in denen die Preisbildung nicht so unbedingt den beteiligten Unternehmungen überlassen ist, indem beispielsweise im Kohlenbergbau der staatliche Zedensbesitz und vor allem die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu jeder Preisänderung zu Vorbehalt und Maßnahme zwingen. In dem Maße, in dem die Preispolitik der Kartelle dem wachsenden Einfluß des Staates oder wirtschaftsdemokratischer Selbstverwaltungskörper unterstellt wird, wird es möglich sein, der Kapitalverschwendung, die gegenwärtig durch übermäßigen Ausbau der Anlagen getrieben wird, Zügel

anzulegen, so daß auch hier der Ausweg aus den gegenwärtigen Wirtschaftsnöten allein darin zu erblicken ist, daß im Sinne sozialistischer Wirtschaftsforderungen der öffentliche Einfluß in der Wirtschaft durch Kontroll- und Mitbestimmungsrechte erweitert wird. Diese Erweiterung der öffentlichen Kontrolle wird aber auch deshalb notwendig sein, weil der neue Kartellaufbau die Macht der Kartelle ungeheuerlich stärkt, so daß ohne entsprechende Gegenmaßnahmen des Staates der Konsument noch mehr als bisher einer unerträglichen Kartellwillkür und einem unerhörten Preisdiktat ausgeliefert wäre. E. R.

Korrespondenzen

Beuthen (O.-S.) (Maschinenseher.) Inre am 23. März in Gleiwitz abgehaltene Bezirksversammlung erkreute sich eines recht zahlreichen Besuchs. Ihr voraus ging ein von der Intertype-Firma veranstalteter Lichtbilder- und Demonstrationsvortrag, der vom Vertreter, Kollegen Hartmann (Berlin), erläutert und ergänzt wurde. Ihm folgten Vorkisender Hartwig sowie die Versammlung für seine Ausführungen wärmsten Dank. Anschließend gab der Vorstand seinen Jahresbericht. Der Bericht von der Hauptversammlung der Gewerkschaft sowie einige Ergänzungen wurden von der Versammlung gutgeheißen. Auch der Kassenbericht zeigte ein normales Bild, und dem Kassierer konnte Entlastung erteilt werden. Unser Mitgliederstand betrug am Anfang des Jahres 65 und am Schlusse 72. Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. Infolge geringen Kassenbestandes und des im nächsten Jahre stattfindenden 25jährigen Jubiläums unseres oberhiesigen Bezirksvereins wurde beschlossen, die Herbst-Bezirksversammlung ausfallen zu lassen und dafür mehr die Mitglieder in örtlichen Zusammenkünften auf dem laufenden zu halten. Nachdem noch verschiedene kleinere Angelegenheiten erledigt worden waren, ging man zur gemeinsamen Mittagstafel über, in deren Verlaufe die drei Jubilare Kollege Urnau (Gleiwitz), Jastala und Trompeta (Katibor) durch einen Stammschoppen geehrt wurden. Ein gemächliches Beisammensitzen hielt die ausmärtigen Kollegen bis zum Abgang ihrer Züge beisammen.

Essen. Inre am 23. März hier abgehaltene außerordentliche Bezirksversammlung erkreute sich einen guten Besuchs. Eingangs der Tagung wartete die „Typographie“ mit einigen Liebern auf. Nach Bekanntgabe der geschäftlichen Vorgänge gab Kollege Böhnig einen Bericht über die Stellungnahme der Bezirksvorstandsversammlung zu den abgeschlossenen Manteltarifverhandlungen und beleuchtete die einzelnen Änderungen des neuen Tarifs gegenüber dem alten. Zusammenfassend gab der Berichtserfasser seiner Meinung dahingehend Ausdruck, daß die erzielten Ergebnisse äußerst gering sind, da die findende Konjunktur den Verhandlungen ihren Stempel aufdrückte. Bezüglich der im Kreise II erfolgten Neufestsetzung der Lohlaufschläge sei es nicht zu verstehen, daß man für das Ruhrgebiet als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu einer solchen Regelung gekommen ist. Bei Besprechung aller Momente habe er auf der Konferenz sein Einverständnis zum neuen Tarif ausgesprochen. In der Aussprache kam bei allen Rednern mehr oder weniger die Unzufriedenheit über das Erreichte zum Ausdruck. Die Kollegen aus Gelsenkirchen-Buer und Reiting fanden in der Herabsetzung des Lohlaufschlages einen Abbau des Lohnes und vermochten diesbezüglich dem Tarif nicht zuzustimmen. Weitere Redner sprachen für Ablehnung, weil die Organisation trotz ihrer Stärke nicht den Kampf für Arbeitszeiterkürzung aufgenommen habe. Die Gewerkschaft müsse sich bemühen, daß dieses Ziel nicht durch Verhandeln, sondern durch Kampf erreicht werden muß. Im Gegensatz zu diesen Ausführungen betonten weitere Redner, daß das Problem der Arbeitszeiterkürzung nicht in einem Verufe allein gelöst werden könne, sondern daß der ADGB, in Verbindung mit den Arbeiterparteien diese Forderung für alle Berufe zwecks Unterbringung der Arbeitslosen in die Produktion auf das Schilde erheben müsse. Anzuerkennen sei, daß durch die Einbegleichung der Sonntagsarbeit in die 48-Stunden-Woche diese wieder reiblos für unser Gewerbe in Erscheinung tritt. Die konsequente Ausnutzung dieser Bestimmung in den Betrieben werde dort für manden Arbeitslosen Platz schaffen. Die ungerichte Festsetzung der Lohlaufschläge im Ruhrgebiet dürfe aber nicht für die Ablehnung des Tarifs allein bestimmend sein. Die Aussprache wurde schließlich mit der Annahme folgender Resolution beendet: Nachdem die Abstimmung über den neuen Tarif getätigt ist, verzichtet die heutige Bezirksversammlung darauf, hierzu Stellung zu nehmen. Sie kann es aber nicht unterlassen, die erfolgte Regelung der Lohlaufschläge in Rheinland-Westfalen auf das schärfste zu kritisieren. Es wirkt sich dieses in dem Falle der Großstadt Gelsenkirchen ganz besonders ungünstig aus. Gelsenkirchen-Buer ist mit Essen eng verbunden. Welche Gründe haben vorgelegen, diese Stadt mit 2 1/2 Proz. Abbau des Lohlaufschlages zu bestrafen? Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet, als Wirtschaftseinheit, den Lohlaufschlag von 25 Proz. erhält. Inre Gew- und Verbandssetzung wird dringlichst erzuht, bei der nächsten Tarifberatung unbedingt in diesem Sinne zu wirken und, falls möglich, noch vorher einen Ausgleich zu schaffen.“ Im Anschluß daran fanden die Vorgänge im Peuwag-Betrieb in Düsseldorf eine entsprechende Würdigung. Mit Ausnahme der Kollegen des hiesigen Peuwag-Betriebes, die es für angebracht hielten, mehr oder weniger lahm Entscheidungsgeschichte für die kapitalistischen Mittren der Geschäftsleitung und der Knöchelhaftigkeit der Betriebsvertretung zu finden, geißelten alle Redner das schafte Verhalten. Im weiteren Verlauf der Tagung machte Johann Kollege Lange als Berichtserfasser der Anstellungskommission Mitteilung über die erfolgte Wahl des Kollegen Böhnig als Bezirks-Geschäftsführer. Die Kollegenwahl hat in übergroßer Mehrheit für den Vorkislag der Kommission gestimmt. Kollege Böhmig ist wichtig die heutige Versammlung in ihrer historischen Bedeutung für den Bezirk, gedachte der ehrenamtlichen Tätigkeit der früheren Bezirksvorsteher und begrüßte die Wahl des Kollegen Böhnig. Kollege Böhnig dankte für das

durch die Wahl befandete Vertrauen und versicherte, am Ausbau der Organisation rege mitzuarbeiten. Nach Bewilligung der Mittel zur Einrichtung der Verwaltung und Erledigung einiger bezüglicher Angelegenheiten fand die anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Freiburg i. B. Am 23. März hier abgehaltenen und erfreulicherweise sehr gut besuchten Bezirksversammlung in Mannheim war die Erledigung einer ziemlich umfangreichen Tagesordnung vorbehalten. Die zunächst vorgenommene, erhebende Ehrung des Kollegen Bögelbacher für 50jährige Verbandszugehörigkeit wurde umrahmt durch Vorträge der „Typographia“. Aus verschiedenen Mitteilungen des Vorsitzenden Scheerer sei u. a. der Hinweis auf einige Stellen aus der „Zeitschrift“, so u. a. auch die von Herrn Hoerster (Zwidau) angeregten Zeitstudien betreffs Druck und Juristerei erwähnt. Da als wahrer Zweck wohl unzulässige Kontrollen oder Vorarbeiten für die von Prinzipalseite gewünschte Akkorarbeit in den Maschinenzügen in Frage kommen dürften, würden insbesondere die Drucker dieser Sache ihr besonderes Augenmerk schenken. Nach Schluß unserer letzten Versammlung verteilte Kollege Kästle ein mit „Graphischer Bloß“ betiteltes Flug- bzw. Schmuckblatt zur Urabstimmung. Die unverkündete und verlogene Art, in der dieses Blättchen unsern Verband und dessen Führung herunterreißt, veranlaßten den Vorstand, zu beantragen, daß dem Kollegen Kästle die Verteilung derartiger Produkte inner- und außerhalb unserer Verammlungen untersagt wird. Es wurde ihm klar gemacht, daß er sich mit solchen Machinationen selbst außerhalb unserer Reihen stellt und im Wiederholungsfall auch unweigerlich die Konsequenzen zu ziehen hat. Daß der hiesige Boden für die „Opposition“ äußerst unfruchtbar ist, bewies die Annahme des Antrages gegen eine Stimme. Einigen auf Agitation für die Handwerkervereinigungen zugeschnittenen Ausführungen des Kollegen Zeller und der Erledigung einer Aufnahme folgte der Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksvorsitzberichterstattung in Offenburg. Geschäfts- und Kasienbericht waren kurz gehalten und gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Dem gesamten Vorstand, einschließlich der Revisoren und Kartellbelegierten, wurde durch einstimmige Wiederwahl das Vertrauen ausgesprochen. Der sehr aktuelle Vortrag des Gauvorsitzers Sandfort über „Nationalisierung und Arbeitslosigkeit“ fand ungeteilte Aufmerksamkeit. Redner verbreitete sich sehr eingehend über den gegenwärtigen Stand und die Art der Nationalisierung in Deutschland und zog interessante Vergleiche mit den wesentlich besseren amerikanischen Verhältnissen. Des weiteren zeigte er aber auch, wie durch die Nationalisierung in Deutschland nur einseitig die Interessen bzw. Vorteile des Unternehmers gefördert werden und niemand von dieser Seite daran denkt, auch dem Arbeiter den ihm zukommenden Teil durch Erhöhung der Löhne oder Verbilligung des Produktes zuzumessen zu lassen. Die frei verwerbenden Arbeitskräfte stellen man rücksichtslos auf die Straße und überläßt sie ihrem traurigen Schicksal. Damit nicht genug, inzentriert man in gewissenloser Weise einen Sturm auf die Arbeitslosenversicherung, um den Armen das Wenige, das sie erhalten, noch mehr zu beschneiden und deren Löhne zur Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse auszunutzen. Die ungeheure Arbeitslosigkeit zwingt uns zur Erörterung von Problemen, die die Einräumung der Erwerbslosigkeit in den Produktionsprozess zum Ziele haben. Die hierbei in erster Linie in Frage kommende Verkürzung der Arbeitszeit muß zur allgemeinen Forderung erhoben werden. Auch innerhalb der Betriebe ist alles zu versuchen, Arbeitslose unterzubringen, und sei es auch nur ausbilsweise bei Krankheit oder Ferien. Trotz vorgeschrittener Zeit löste der Vortrag eine sehr rege, aber auch sachliche Diskussion aus, in der die Ausführungen des Redners mehrfach unterstrichen wurden. Außer der Arbeitszeitverkürzung wurden zur Verminderung der Arbeitslosigkeit auch andre Wege empfohlen, wie Zwangsinvalidisierung, Verbot des Doppelverdienstes u. a. mehr. Die Streichung aller über 500 M. monatlich betragenden Offiziers- und Beamtenpensionen wären ein ideales Mittel zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung. Im Schlußwort ging Kollege Sandfort auf die einzelnen Ausführungen näher ein, um irriige Auffassungen zu korrigieren. Gutes herauszuschälen und ihm gestellte Fragen zu beantworten. Er forderte zu eingehendem Studium von Tarif und Betriebsratsgesetz auf, aus denen noch manches zugunsten der Arbeiterkraft herauszuholen sei. Reicher Beifall besahnte den Redner für seine mit Interesse aufgenommenen Ausführungen.

Gelsenkirchen. Inre diesjährige Hauptversammlung erstreckte sich eines überaus starken Besuchs. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurden die Berichte für das vergangene Jahr gegeben, und die Versammlung wußte die geleistete Arbeit des Vorstandes zu würdigen und sprach ihm Dank dafür aus. Eine Aussprache über die Manteltarifverhandlungen rief allgemeine Ungleichheit hervor. Wenigstens einige minimale Verbesserungen anerkannt wurden, so sah man sich in verschiedenen Punkten doch gewaltig getäuscht. Besonders war dies betrefis der Arbeitszeitverkürzung und der Lehrlingskata der Fall, und es wurde tief bedauert, hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung keinen Schritt vorwärts gekommen zu sein. Große Entrüstung rief die Neuregelung der Lohntafelzüge hervor. Unverständlich erschien jedem der Abbau von 2 1/2 Proz. für eine Reihe von Ortschaften im Gau Rheinland-Westfalen, wobei man auch eine Stadt wie Gelsenkirchen - Buer (336 000 Einwohner) inmitten der Großstädte Essen, Bochum und Dortmund einfach herausgeriffen und sie zu den Leidtragenden abgewimmelt hat. Es wurde den Betriebsräten empfohlen, sich für die Erhaltung des bisherigen Lohnes einzusetzen, um so die Scharte wieder weitzumachen. Im weiteren Verlauf wurden die Vorbereitungen für das diesjährige Johannistfest getroffen. Die Vorstandswahl ergab eine Neubesetzung der beiden Vorsitzenden, und des Schriftführerpostens, da alle freiwillig zur Verfügung gestellt waren. In seinem Schlußwort gedachte der neue Vorsitzende des Bildungsverbandes und der einzelnen Sparten und empfahl allerseits eine rege und gute Zusammenarbeit.

Rhein. Zu einer Konferenz hatte der Gau Rheinland-Westfalen am 30. März in die Kölnen „Birnergemeinschaft“ Vertreter unserer Mitglieder der Fachauschüsse der im Gau zuständigen zehn Handwerkskammerbezirke Mainz, Arnberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf,

50. Jahrgang Verbandsmitglied



Paul Ködel in Leipzig
Eingetreten: 17. April 1880 - Grimme & Trömel in Leipzig

dorf, Koblenz, Köln, Münster und Trier eingeladen. Gauvorsitzender Böschner begrüßte die Erschienenen, insbesondere den Kollegen Fülle vom Verbandsvorstand, und betonte, daß dies die erste Fachauschüßvertreterkonferenz nach dem Bochumer Gantagsbeschlusse sei. Sie bezwecke, die gemachten Erfahrungen auszutauschen und Richtlinien für die Weiterarbeit zur Durchführung der Lehrlingsordnung zu geben. Zum ersten Punkt der Tagesordnung stand die Berichterstattung sämtlicher Vertreter über den gegenwärtigen Stand ihres Fachauschusses. Daraus ging hervor, daß die Fachauschüsse sich gut eingelebt haben und wesentliche Vorteile für uns bieten. Die Zusammenarbeit in diesen zwischen Prinzipalen und Gehilfen wurde fast ausschließlich als gut bezeichnet, ebenfalls mit den Handwerkskammern, die sich in manchen Fragen allerdings noch ziemlich rückständig zeigten, wohl aus der Beschränkung herührend, von ihrem Einfluß etwas zu verlieren. Die Aussprache ergab so recht, welche mühselige Arbeit die Fachauschüsse bei den noch ziemlich häufig vorkommenden Überführungen der Lehrlingskata leisten. In Bielefeld und Köln ist eine Bezahlung der Überstunden mit 100 Proz. vereinbart worden, wenn auch die Einstellung grundsätzlich gegen die Bezahlung von Überstundenbesteht. Im allgemeinen sind die Verhältnisse bei den einzelnen Fachauschüssen sehr verschieden, besonders was die Handhabung der Einigungs- und Gehilfenprüfungen betrifft. Im Anschluß an diese Berichterstattung referierte Kollege Fülle sehr beifällig über „Die Tätigkeit der Fachauschüsse unter Berücksichtigung des Berufsausbildungs-gesetzes“. Als alter Praktiker verstand er es ausgezeichnet, auf die Ausführungen der Vertreter einzugehen, Klarheit zu schaffen und Winke für die Praxis zu geben. Die Frage, ob unsere Lehrlingsordnung durch das Berufsausbildungs-gesetz günstig oder ungünstig beeinflusst werde, sei im Augenblick noch nicht zu beantworten, da man nicht wisse, wie es endgültig angenommen werde. Vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit bringe das Berufsausbildungsgesetz bedeutende Fortschritte. Wir würden aber sehr wahrscheinlich Haare lassen müssen, denn es sei kaum zu erwarten, daß die bei uns schon bestehenden besseren Regelungen davon unberührt blieben. Wenn das Gesetz zur Annahme gelangt sei, würden wir schon sehen, wie wir durchkommen. Für uns gelte es, durch die Fachauschüsse die Lehrlingsordnung durchzuführen, die das Ziel werde, was aus ihr gemacht würde. Bei sachlicher Prüfung könne man nur zu dem Schluß kommen, daß sie ein brauchbares Instrument zur Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses und zur Regelung des Lehrlingswesens sei. Kollege Böschner dankte dem Referenten für seine sehrreichen vorzüglichen Ausführungen und machte dann noch eine Reihe Mitteilungen. Er wünschte u. a., daß bei allen Fachauschüssen ein Vertrauensmann aus unsern Fachauschüßmitgliedern bestimmt werde, mit dem die Organisation Fühlung halte. Die Aussprache über die Berichterstattung der Fachauschüßvertreter und den Vortrag war verhältnismäßig kurz, hatte doch Kollege Fülle alle grundlegenden Fragen eingehend erörtert. Gewünscht wurde von den Vertretern der Fachauschüsse, daß vom Verbandsvorstand über Rundschreiben an diese gesandt würden, und daß die Fachauschüßvertreter Abschriften der Sitzungsprotokolle untereinander austauschten. Ferner mißfielen die Vorstände mit den Fachauschüßvertretern bessere Fühlung hatten. In seinem Schlußwort betonte Kollege Böschner, daß die Konferenz ein reiches Arbeitsfeld erobert habe. Er hoffe, daß die Vertreter bei dieser Aussprache unter sich viele Anregungen bekommen haben, die sie praktisch verwerten könnten. Kurz nach 6 Uhr fand die Sitzung ihr Ende. — Verbunden mit der Konferenz war eine Ausstellung von Gehilfenprüfungsarbeiten, die Gaulehrlingsleiter Peter Friedrichs einer eingehenden Besprechung und Kritik unterzog.

Waldburg. (Handseher.) Inre Bezirksversammlung am 11. März in Waldburg-Neustadt war sehr gut besucht. Kollege Werner jun. hieß alle Erschienenen herzlich willkommen. Ganz besonders begrüßte er den Orts- und Bezirksvorstand, den Vorsitzenden der Maschinenseherpartie und den Referenten, Kollegen Hiescher (Breslau). Nach Erledigung des Geschäftlichen erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Er gab u. a. bekannt, daß an Stelle des bisherigen Vorsitzenden, der zur Maschine übergegangen ist, der zweite Vorsitzende trat. Bei einem von unsrer Vereinigung veranstalteten

Druckwettbewerb, für den Büchergildenbücher als Preise ausgelegt wurden, erhielt Kollege Ernstich den ersten Preis. Hierauf erstattete Kollege Götz den Kasienbericht. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Zum nächsten Punkt referierte Kollege Hiescher über das Thema: „Wie verhalte ich meine Arbeitsleistung?“ In vorzüglicher Weise sprach er von der Vortrage, an Hand von Anschauungsmaterial (eine Seite Fernsprechanzeige und eine Preisliste) bei seinen Zuhörern die größte Aufmerksamkeit zu erwecken. Kollege Hiescher empfahl zum Schluß seiner Ausführungen jedem Kollegen, der glaubt seine Arbeitsleistung minder bezahlt zu erhalten, die Anschaffung des Buches „Kassierer für den Handseher“, nach welchem er immer mit Leichtigkeit seine Leistung nachprüfen kann. Das Buch ist für 2 M. aus dem Verlag des Bildungsverbandes zu beziehen. Des ferneren empfahl er noch die Gründung einer Berechnungskommission. Reicher Beifall lohnte dem Referenten für seine interessanten Ausführungen. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde der gesamte Vorstand per Affirmation wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ teilte der Bezirksvorsitzende Köchel mit, daß die Jahreshauptversammlung am 11. Mai in Ober-Waldburg stattfinden wird. Für die anwesenden Arbeitslosen wurde der Betrag von 11,45 M. gesammelt und ausgehahlt.

Allgemeine Rundschau

Gehilfenprüfungen. Am 1. und 2. April fanden in Magdeburg die diesjährigen Gehilfenprüfungen für den Handwerkskammerbezirk Magdeburg in der Handwerkskammer statt. 117 Prüflinge waren dazu erschienen, und zwar 82 Seher, 2 Stereotypure und 33 Drucker. Von den Sehern erhielten Noten: 1 Sehr gut, 7 Gut, 10 Mittelmäßig gut, 62 Genügend, 2 Stereotypure Genügend. Von den Druckern erhielten: 4 Gut, 4 Mittelmäßig gut, 25 Genügend. Zwei Seher bestanden die Prüfung nicht. Bei drei Druckern sah sich der Fachauschüß genötigt, Eingaben an die betreffenden Prinzipale zu machen, worin diesen nahegelegt wird, sich besser um die Ausbildung ihrer Lehrlinge zu bemühen, andernfalls die Anstellungsbefugnis entzogen werden müsse.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosenzahl in unserm Verbandsgebiet im Monat März erstreckte sich auf 204 Mitgliebschaften; 22 von diesen mit 3308 Mitgliebschern fanden keinen Bericht an die Hauptverwaltung ein. Die Mitgliebschaften betrug am Schluß der letzten Woche des Monats 85 700 (ohne Saargebiet und Freistaat Danzig). An Arbeitslosen wurden gezählt 11 153 (gegen 11 033 im Februar). Verfügt arbeiteten 1503 Mitglieder (gegen 1240 im Februar), und zwar bis zu 8 Stunden 941, 9 bis 16 Stunden 234, 17 bis 24 Stunden 217, 25 und mehr Stunden 111 Mitglieder.

Plumper Kellametric für den „Heidelberg Druckautomaten“. Wie schon einmal im Jahre 1927, schloß auch neuerdings wieder die Schnellpressenfabrik AG. in Heidelberg das Bedürfnis, einen reifemachenden Maschinenweltwettbewerb auszuführen. Im Sept. 1 der vor ihr seit Anfang dieses Jahres herausgegebenen „Heidelberger Nachrichten“ ist ein Preisauschreiben enthalten, das noch viel weitgehender und ausgefallener anmutet als das Preisauschreiben von 1927. Wie damals, so machen auch gegen das neuerliche, auf die Steigerung ihres Maschinenabfahres berechnete Kellametricprodukt der Heidelberg Firma unsere Druckerkollegen, an ihrer Spitze die Zentralkommission, entschieden Front. Wie aus dem sogenannten Preisauschreiben zu ersehen ist, soll nicht nur der an dem Druckautomaten arbeitende Drucker, sondern auch der Besitzer, d. h. der Unternehmer, einen Preis bekommen. Dieser soll also gewissermaßen den Drucker ansteuern, sich an dem Preisauschreiben zu beteiligen, um so selbst in den Genuß eines Preises zu kommen. Die Zentralkommission der Drucker überreichte uns eine Zuschrift, in der sie ihre Stellungnahme zu dem neuerlichen Preisauschreiben der Heidelberg Schnellpressenfabrik folgendermaßen präzisiert: „Die Art, wie hier eine Fabrik für ihre Produkte Kellame zu machen versucht, verstößt schon beinahe gegen die guten Sitten. Es scheint so, als wenn die Firma von einem unserm Beruf fernstehenden Kellameheld sehr schlecht beraten wird, daß sie zu einem derartigen, uns Drucker herausfordernden Kellametric greift. Oder aber der Absah ihrer, doch immerhin etwas einseitig zu benutzenden Maschine ist so schlecht, daß die Fabrik unter Ausnutzung von Preisen die an den Automaten beschäftigten Drucker als Kellameobjekt benutzen will. Wir warnen alle unsre Kollegen, sich von solchen plumpen Preisauschreiben lösen zu lassen und sich an diesem plumpen Kellametric der Schnellpressenfabrik AG. Heidelberg zu beteiligen. Wir lehnen die Prämierung unsrer Arbeit in jeder Form ab und mißhen es als unter unsrer Würde stehend betrachten, irgendeiner Firma zum besseren Absatz ihrer Produkte zu verhelfen. Wir stehen nicht an, die Kollegen, die solche Dinge mitmachen, als Schädlinge unsrer Bewegung zu bezeichnen und sie in geeigneter Form zur Rechenhaft zu ziehen. Des weiteren beabsichtigt die Schnellpressenfabrik Heidelberg, in ihren Nachrichten einen Stellenmarkt für sogenannte Automaten-drucker einzurichten. Auch hiermit begibt sich die genannte Firma auf ein Gebiet, wozu sie gar nicht befugt ist. Die Stellenvermittlung hat durch die Arbeitsnachweise zu erfolgen und ist vornehmlich Sache der dafür eingeleiteten Behörden unter Mitwirkung der daran beteiligten Organisationsstellen. Die Heidelberger Maschinenfabrik soll auf dem ihr zugehörigen Gebiet arbeiten, sich aber von allen andern Dingen fernhalten. Auch in bezug hierauf fordern wir unsre Kollegen auf, von diesem privaten Stellenmarkt keinen Gebrauch zu machen.“

Geg der gewerkschaftlichen Vernunft. Einen Beweis dafür, daß auch in kommunikativen Kreisen die Erkenntnis im Wachen begriffen ist, daß die Gewerkschaften die beste und schärfste Waffe der Arbeiterklasse sind und bleiben, bildet der Sieg der freigewerkschaftlichen Liste bei der Betriebsrätewahl in der Hamburger RFD-Druckerei. In dieser „Graphische Druckerei m. b. H.“ fiktierenden Druckerei fanden sich in diesem Jahr zur Betriebsratswahl zwei Listen gegenüber, einmal die von der Bezirksleitung beschlossene RFD-Liste, dann die freigewerkschaftliche Liste derjenigen Kollegen, die über das Vorgehen der Bezirksleitung empört waren und kein Vertrauen zu den hundertprozentigen Rekruten der Bezirksleitung hatten. Auf der

